

# Allgemeine Einkaufsbedingungen – MTM-Systeme

Für unsere Bestellungen gelten, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen.

Abweichende bzw. zusätzliche Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

## 1. Auftragserteilung

Unsere Aufträge erfolgen per Telefax oder über unser Bestellsystem; in Ausnahmefällen vorab mündlich mit anschließender Bestätigung in dieser Form. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

Unsere Bestellungen/Aufträge müssen innerhalb der festgesetzten Lieferfrist, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach ihrem Zugang schriftlich oder durch Lieferung/Leistung angenommen werden.

## 2. Preise / Umsatzsteuer

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen, Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges laut Bestellung unveränderlich. Die Preise sind in € anzugeben. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Bei Anforderung von umsatzsteuerpflichtigen Anzahlungen/Abschlagszahlungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Umsatzsteuerfreie Leistungen müssen in der Rechnung als solche gekennzeichnet sein.

## 3. Versand von Ware

Es ist fracht- und verpackungskostenfrei an unsere angegebene Versandanschrift zu liefern. Maßgebend ist der Eingang der Ware bei uns. Das Risiko trägt bis dahin der Auftragnehmer. Die Versandpapiere sind der Lieferung beizufügen. Die Papiere müssen die Bestell-Nr. beinhalten. Papiere ohne diese Angaben senden wir unbearbeitet zur Komplettierung zurück.

## 4. Rechnungsstellung / Zahlung

Rechnungen sind sofort nach erfolgter Lieferung/Leistung mit den von uns verlangten Angaben einschließlich Bestell-Nr. an uns zu senden; sie sind keinesfalls den Lieferpapieren beizufügen. Für jede Bestellung muss eine Rechnung ausgestellt werden. Teillieferungen sind in der Rechnung besonders aufzuführen. Wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen worden ist, werden ordnungsgemäße und vollständige Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung mit 3 % Skonto bezahlt jedoch spätestens 30 Tage nach Eingang ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang.

## 5. Mängelrüge / Mängelansprüche

Wir werden gelieferte Waren untersuchen und dabei festgestellte Mängel innerhalb von 10 Tagen rügen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Auftragnehmer für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen. In dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug sind wir darüber hinaus berechtigt, die Beseitigung etwaiger Mängel auf seine Kosten zu veranlassen.

## 6. Lieferverzug

Wird die Lieferung nicht zum, in unserer Bestellung vermerkten Liefertermin geliefert, dann setzen wir eine Nachfrist. Wird auch dieser Zeitpunkt überschritten, kommt es aus Gründen des Lieferverzugs zu einer Pönaleforderung, die mit 1% des Auftragswertes pro angefangener Woche, berechnet wird. Der Betrag wird bei Rechnungslegung des Lieferanten vom Rechnungsbetrag abgezogen.

## 7. Standard für Lieferungen und Leistungen / Schutzrechte Dritter / Fertigungsmittel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Lieferungen/Leistungen nach dem bei Vertragsschluss jeweils gültigen Stand der Technik und unter Einhaltung aller maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu erbringen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Patente und andere Schutzrechte Dritter durch die Lieferung/Leistung und ihre Benutzung nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen einer derartigen Verletzung in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer bleiben vorbehalten. Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Zeichnungen etc., die von uns gestellt werden oder nach unseren Angaben vom Auftragnehmer gefertigt worden sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergeleitet noch von diesen bzw. für diese benutzt werden. Die Fertigungsmittel sind unser Eigentum. Nach Gebrauch sind uns diese auf unsere Anforderung hin kostenfrei zuzuleiten.

## 8. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten bzw. entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers.

## 9. Geheimhaltung

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, alle technischen oder wirtschaftlichen Informationen, von denen sie bei Vertragsschluss und / oder -durchführung Kenntnis erlangen, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung erlischt, sobald solche Informationen ohne Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt geworden sind.

## 10. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die in der Bestellung genannte Lieferanschrift/Leistungsstelle. Gerichtsstand für Streitigkeiten – gleich aus welchem Grund – ist für beide Vertragspartner Wien.

Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.